

**Entwurf
Haushaltssatzung
der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2024**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage der §§ 3, 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 21], S.6) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentlicher Erträge auf	68.759.700 EUR
ordentlicher Aufwendungen auf	74.026.400 EUR
außerordentlicher Erträge auf	1.300.000 EUR
außerordentlicher Aufwendungen auf	2.400.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

Einzahlungen auf	74.859.600 EUR
Auszahlungen auf	82.584.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.871.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.784.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.988.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.350.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.449.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

5.950.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

1. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen.

Ebenfalls ausgenommen von der Zustimmung sind Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen die im Zusammenhang mit daraus erforderlichen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen stehen.

Die Wertgrenzen, ab den überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, werden

im Ergebnishaushalt

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	250.000 EUR
und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf festgesetzt.	150.000 EUR

im Finanzhaushalt

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	250.000 EUR
und bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	150.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine **Nachtragssatzung** zu erlassen ist, werden bei

- | | | |
|-----|---|---------------|
| a) | der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gegenüber dem Plan | |
| | auf | 2.000.000 EUR |
| und | | |
| b) | bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf festgesetzt. | 1.000.000 EUR |

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Hennigsdorf, 06.12.2023

Th. Günther
Bürgermeister